



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.7 Internationales Privatrecht

1.7.1 **Trust**

Am 01. Juli 2007 ist das Haager Trust-Übereinkommen für die Schweiz in Kraft getreten. Damit wird ein Rechtsgebilde endgültig «salonfähig», das in anderen Rechtsordnungen, vor allem den angelsächsischen, von erheblicher Bedeutung ist.

BGE 96 II 79 Wie mühsam der Umgang mit dem Rechtsgebilde des Trusts schon bisher in der Schweiz war, zeigt sich u.a. daran, dass das Bundesgericht (BGE 96 II 79) den Trust als gemischten schuldrechtlichen Vertrag mit Elementen des Auftrags, der fiduziarischen Eigentumsübertragung, des Schenkungsversprechens und des Vertrags zu Gunsten Dritter qualifizierte. Dabei ist der Trust ein elegantes Mittel bei Vermögensumstrukturierungen und bei erbrechtlichen Dispositionen.

Entsprechend der Herkunft des Trusts aus dem angelsächsischen Rechtskreis werden die handelnden Personen in der Regel englisch bezeichnet: Derjenige, der den Trust errichtet, wird Settlor genannt, die Person seines Vertrauens heisst Trustee.

Dem Trustee wird fremdes Vermögen anvertraut mit der Massgabe, dass es sich nicht mit dem Vermögen des Trustee vermischt und nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt. Dass ein solches Vertrauensverhältnis bei der Begründung des Trusts schriftlich fixiert werden sollte, liegt auf der Hand. Der Trust ist aber keine juristische Person und der Trustee kein Organ etwa im Sinne des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft. Der Begründungsakt sollte aber eine Umschreibung der Pflichten des Trustee enthalten. Die wichtigste Pflicht besteht für den Trustee darin, fremde Vermögenswerte zu Gunsten eines Begünstigten zu halten, zu verwalten und zu verwenden. Dabei arbeitet er aber in seinem eigenen Namen, er kann neuerdings sogar als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden.

Die Haager Konvention, welche die Schweiz nun beigetreten ist, verfolgt als Zweck die Schaffung einheitlicher Rechtsanwendungsbestimmungen für Trusts, woraus sich dann die durchgehende internationale Anerkennung von Trusts ergibt. Wie üblich bei internationalen Vereinbarungen besteht aber auch hier die Möglichkeit von Vorbehalten und Erklärungen.

Fazit

Obwohl das schweizerische Zivilrecht keine Bestimmungen zum Trust enthält, schafft das Haager Übereinkommen nun auf nationaler wie auf internationaler Ebene die Voraussetzungen für die Anerkennung von Trusts. Es ist anzunehmen, dass bei einer nächsten Gelegenheit der Gesetzgeber Bestimmungen für Trusts erlassen wird.